



Hinweise zum Umgang mit Plagiaten

(Stand: Juli 2020)

In den letzten Jahren wurden an Universitäten und Fachhochschulen vermehrt wissenschaftliche Arbeiten abgegeben, die zum Teil aus anderen Seminar- und Abschlussarbeiten kopiert oder sogar komplett übernommen wurden.

Am Fachgebiet für Finanzwissenschaft müssen daher **alle Seminar- und Abschlussarbeiten** sowohl **gedruckt** als auch **digital** (per **E-Mail** an die betreuende Person) eingereicht werden. Die digitale Version muss der gedruckten Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos entsprechen. Es gelten zudem dieselben Einreichungsfristen. Des Weiteren ist zu sämtlichen Seminar- und Abschlussarbeiten eine [„Eigenständigkeitserklärung“](#) sowie eine [„Erklärung zur Verwendung generativer KI-Systeme“](#) abzugeben. Diese sollte bei Seminararbeiten beigelegt und bei Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten miteingebunden werden. Für weitere Formalitäten beachten Sie bitte das Dokument „Hinweise zu Studienarbeiten“ des Fachgebiets sowie die Regelungen des Prüfungsamtes.

Die digitale Version jeder Seminar- und Abschlussarbeit wird routinemäßig vom Lehrstuhl mittels einer **Anti-Plagiats-Software** überprüft. Diese Programme haben mittlerweile eine sehr hohe Trefferquote, da sie mit einer Kombination aus Internetrecherche und stilometrischer Forensik (Aufdecken von Stil- und Formulierungsbrüchen) arbeiten.

Wird hierbei festgestellt, dass eine eingereichte Arbeit nachweislich ein Plagiat im weiter unten definierten Sinne ist, **drohen ernsthafte Konsequenzen**. Diese reichen je nach Schwere des Täuschungsversuchs von einem **Notenabzug**, über eine als **„nicht ausreichend“ benotete Arbeit** bis hin zu noch weitergehenden Sanktionen unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses.

Als Plagiat (im Sinne der Resolution des Deutschen Hochschulverbandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis) gilt der Umstand, dass Texte Dritter im Rahmen von Seminar- oder Abschlussarbeiten ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. In diesem Sinn liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn bei der Übernahme eine andere Sprache als die des Originals verwendet wird. Sinngemäße Übernahmen und wörtliche, in Anführungszeichen gesetzte Übernahmen, die unter Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet sind, fallen selbstverständlich **nicht** unter diese Definition.

Ein Plagiat anstelle einer selbständig erstellten Seminar- oder Abschlussarbeit abzugeben ist **kein „Kavaliersdelikt“**, sondern stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen wissenschaftliche Grundregeln dar (vgl. [Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft](#) sowie § 23, 24 des Urhebergesetzes). Mitunter ist sogar der Straftatbestand der Täuschung (§ 263 Abs. 1 StGB) erfüllt. Ebenso ist der Tatbestand der Täuschung erfüllt, wenn eine Arbeit zur Erlangung eines Leistungsnachweises abgegeben wird, die in Gänze oder partiell bereits in einer anderen Veranstaltung des Fachs Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach eingereicht wurde.